

# **Beglaubigte Abschrift**

**Az. RO 14 K 23.31483**



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg** **Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1  
Kläger -

Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser  
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Streiffeldstr. 39, 81637 München

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

- Beklagte -

wegen

Asyl

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 14. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jobst-Wagner als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

**am 14. Mai 2025**

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.11.2023 wird in Ziffer 1 aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 07.11.2023, mit dem ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde. Nicht angegriffen wurde der Bescheid insoweit, als für die Kläger in Ziffer 2 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde.

Die am in Lagos geborene Klägerin und ihr am in Italien geborener Sohn, nigerianische Staatsangehöriger vom Volk der Issa und christlichen Glaubens, reisten nach eigenen Angaben am 09.08.2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 29.09.2021 stellten sie einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen der EURODAC-Recherche wurde festgestellt, dass die Klägerin am 09.04.2019 bereits in Italien ein Asylantrag gestellt hat.

Auf das Wiederaufnahmegerichtsverfahren des Bundesamts vom 30.09.2021 gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO akzeptierten die italienischen Behörden mit Schreiben vom 05.10.2021 eine Rücküberstellung der Kläger nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO.

Im persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und der persönlichen Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit der gestellten Asylanträge am 29.09.2021 gab die Klägerin an, von Nigeria über den Niger, Libyen und Italien nach Deutschland gereist zu sein. In Italien habe sie sich ca. vier Jahre aufgehalten.

In der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 27.10.2021 führte die Klägerin an, sie habe in Italien eine Anhörung gehabt, das Verfahren sei negativ ausgegangen. Im August 2021 habe sie Italien verlassen, da sie keine Hilfe für ihr Kind erhalten habe.

Mit Bescheid vom 24.11.2021 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Mit Gerichtsbescheid des VG Regensburg vom 07.11.2022 wurde der Bescheid des Bundesamts vom 24.11.2021 aufgehoben (RO 2 K 21.50477).

Die italienischen Behörden teilten mit Schreiben vom 24.10.2023 dem Bundesamt mit, dass der Antrag auf internationalen Schutz am 16.06.2020 abgelehnt wurde. Das hiergegen am 29.07.2020 eingelegte Rechtsmittel wurde am 12.06.2023 abgelehnt, sie habe jedoch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten.

Die Beklagte legte der Begründung des Zweit'antrag die persönliche Anhörung beim Bundesamt am 27.10.2021 zugrunde.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung gemäß § 25 AsylG am 27.10.2021 gab die Klägerin an, sie sei im Alter von 13 Jahren von ihrem Stiefvater missbraucht worden. Von ihrer Mutter sei sie in das Haus ihres Onkels geschickt worden, der sie daraufhin im Alter von 15 Jahren zur Prostitution gezwungen habe, damit sie Geld nach Hause bringe. Ihr sei keine andere Wahl geblieben, da ihr der Onkel sonst kein Essen und einen Schlafplatz gegeben hätte. Ein Freund ihres Onkels habe die Klägerin mit zu sich nach Hause genommen und Kontakt mit einer Madame aus Europa aufgenommen. In Italien angekommen sei sie zur Prostitution auf der Straße gezwungen worden, damit sie das geforderte Geld in Höhe von 20.000 EUR abbezahle. Nachdem sie ca. 15.000 EUR bezahlt habe, habe sie das Haus der Madame verlassen. Diese habe ihr gedroht sie umzubringen oder ihrem Sohn etwas Schlimmes anzutun. Sie sei dann zum Vater des Kindes gegangen, habe sich dort für ein Jahr aufgehalten, bis sie nach Deutschland ausgereist sei.

Mit Bescheid vom 07.11.2023, per Einschreiben am 09.11.2023 an die anwaltliche Vertretung zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (Ziffer 2). Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass es sich bei dem Antrag um einen Zweit'antrag nach § 71a AsylG handle, da ein Asylverfahren in Italien bereits abgeschlossen sei. Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig, da ein weiteres Asylverfahren mangels Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen nicht durchzuführen sei. Der Sachvortrag der Klägerin beschränke sich auf das, was sie bereits in Italien vorgetragen habe bzw. die Möglichkeit gehabt habe vorzutragen. Ihrem Vorbringen sei nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage

zu ihren Gunsten geändert habe. Es liege jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor, da die Klägerin weder über einen Familienverbund noch über eine Berufsausbildung verfüge. Der Klägerin und ihrem Sohn würde daher im Heimatland eine Verelendung drohen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und der Begründung im Übrigen wird auf den Inhalt des Bescheids Bezug genommen.

Mit am 20.11.2023 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom selben Tag haben die Kläger durch ihren Bevollmächtigen Klage gegen den Bescheid zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben.

Für die Kläger wird beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Mit Beschluss des VG München vom 13.12.2023 (M 26b K 23.32590) wurde der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Regensburg verwiesen. Dieses sei örtlich zuständig, da die Kläger dem Regierungsbezirk Oberpfalz zugewiesen seien.

Mit Beschluss, vom 19.09.2024 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 01.04.2025 wurde die Beteiligten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil oder durch Gerichtsbescheid angehört. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Asylantragstellung der Kläger in Deutschland vor dem erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens in Italien erfolgt sei. Damit lägen die Voraussetzungen für einen Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG nicht vor. Auf die Entscheidung des EuGH vom 19.12.2024 – C-123/23 und C-202/23 werde hingewiesen.

Mit Schreiben der Beklagten vom 09.04.2025 und Schreiben der Klägervertretung vom 18.04.2025 wurde mitgeteilt, dass Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Akten des Bundesamts, die dem Gericht in elektronischer Form und in Papierform vorgelegen haben, Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Über die Klage kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO entschieden werden, nachdem beide Parteien sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Die Klage, mit der die Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 07.11.2023 begeht wird, hat Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig.

Gegen die vom Bundesamt getroffene Unzulässigkeitsentscheidung ist nur die Anfechtungsklage statthaft. Lehnt es das Bundesamt wie hier ab, eine sachliche Prüfung des Schutzbegehrens eines Antragstellers vorzunehmen, ist die Anfechtungsklage die richtige Klageart, um das Rechtsschutzbegehr eines Asylantragstellers zu verwirklichen. Eine derartige Unzulässigkeitsentscheidung ist nach der jüngeren Rechtsprechung mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Eine gerichtliche Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung hat zur Folge, dass das Bundesamt das Verfahren fortführen und eine Sachentscheidung treffen muss (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 - BVerwGE 157, 18 Rn. 15 ff.; B.v. 1.6.2017 – 1 C 9.17 – juris Rn. 14 f. und v. 2.8.2017 – 1 C 37.16 - Rn. 19; BVerwG, U.v. 21.11.2017 – 1 C 42.16 - juris). Die Anfechtungsklage ist auch nicht wegen des Vorrangs einer Verpflichtungsklage im Hinblick darauf unzulässig, dass für das von dem Kläger in erster Linie verfolgte Klageziel der Asylanerkennung die Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist. In diesem Stadium des Verfahrens kann es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts sein, anstelle des mit besonderer Sachkunde versehenen Bundesamtes, das mit der Sache noch gar nicht befasst war und demgemäß auch eine Entscheidung über das Asylbegehr noch gar nicht treffen konnte, über diesen Asylanspruch zu befinden. Für die Entscheidung über Asylanträge ist das Bundesamt vorrangig zuständig (§ 5 AsylG). Darüber hinaus ginge den Klägern eine Tatsacheninstanz verloren, die mit umfassenden Verfahrensgarantien ausgestattet ist.

2. Die zulässige Anfechtungsklage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 07.11.2023 ist - soweit angegriffen - in Ziffer 1 rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. HS. AsylG der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Zu diesem Zeitpunkt ist der angegriffene Bescheid des Bundesamtes in Ziffer 1 rechtswidrig und war daher aufzuheben.

Die mit der Anfechtungsklage begehrte Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamtes vom 07.11.2023 ist begründet, nachdem bereits die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 71 a AsylG nicht vorliegen.

Die Beklagte hat den Asylantrag der Kläger zu Unrecht in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids als unzulässig abgelehnt. Es liegen weder die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässiger Zweitantrag gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71 a AsylG vor, noch kann die Unzulässigkeitsentscheidung auf einen anderen der in § 29 Abs. 1 AsylG einzeln aufgeführten Unzulässigkeitstatbestände gestützt werden.

Allerdings ist die Frage, ob ein in Deutschland gestellter Asylantrag als Zweitantrag als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen wurde, oder ob eine solche Entscheidung nur dann mit der Asylverfahrensrichtlinie vereinbar ist, wenn die Asylanträge in demselben Mitgliedstaat gestellt und die Ablehnung des ersten Asylantrags in demselben Mitgliedstaat erfolgt ist, in dem der zweite Asylantrag gestellt wurde, mit dem Urteil des EuGH vom 19.12.2024 (C-123/23 und C 202/23 –juris) nunmehr geklärt. Der EuGH hat insoweit klargestellt, dass Folgeanträge unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat die erste Entscheidung über einen Asylantrag getroffen hat, als unzulässig abgelehnt werden können.

Die Annahme eines Zweitantrages erfordert gemäß § 71a Abs. 1 AsylG den erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat. Nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Die Annahme eines Zweitantrages erfordert den erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat. Allerdings ist § 71 a AsylG dahingehend auszulegen, dass ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat nur vorliegt, wenn das betreffende Asylverfahren gemäß der Definition des sicheren Drittstaats in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchgeführt worden ist (VG München, U.v. 26.10.2016 – M 17 K 15.31601 – juris, VG Aachen, B.v. 4.8.2015 – 8 L 171/15.A – juris, VG Hannover, B.v. 19.1.2017 – 11 B 460/17 – juris). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig – d.h. ohne die Möglichkeit der Wiedereröffnung des Verfahrens mit anschließender voller sachlicher Prüfung – eingestellt worden ist (BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 – juris = BVerwGE 157, 18). Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann, was nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen ist, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 – juris, Rn. 29; VG Frankfurt (Oder), B.v. 13.7.2017 – 6 L 665/17.A – juris, Rn. 5).

Die Voraussetzungen für die Behandlung des Asylantrags der Kläger als Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylG liegen zum für das Gericht maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor. Denn nach dem Wortlaut des § 71a Abs. 1 AsylG liegt ein Zweitantrag lediglich dann vor, wenn der Ausländer seinen Asylantrag im Bundesgebiet nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 AsylG) gestellt hat. Danach müsste das Asylverfahren im sicheren Drittstaat bereits im Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland endgültig abgeschlossen sein. Die Kläger sind im August 2021 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben am 29.09.2021 einen förmlichen Asylantrag gestellt und damit zu einem Zeitpunkt, als der Asylantrag in Italien noch nicht unanfechtbar abgelehnt worden war. Dies ist nach dem Schreiben des Ministero dell'Interno vom 24.10.2023 abschließend erst am 12.06.2023 erfolgt, denn nach der Ablehnung des Asylantrags der Klägerin vom 16.06.2020 wurde das hiergegen eingelegte Rechtsmittel vom 29.07.2020 am 12.06.2023 abgelehnt. Fraglich ist zudem, ob für den Sohn der Klägerin überhaupt ein Erstverfahren vorliegt, da er zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Klägerin in Italien und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ablehnung ihres Asylantrags am 16.06.2020 noch nicht geboren war.

Nach schon bislang vertretener Auffassung der zur Entscheidung berufenen Einzelrichterin (VG Regensburg, U. v. 18.06.2024 – RO 14 K 23.31454) ist auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland und nicht auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs abzustellen (so OVG Schleswig-Holstein, B. v. 08.04.2024 – 3 LA 68/21 – juris; B. v. 08.02.2023 – 1 LA 88/22 –juris; OVG Lüneburg, B. v. 28.09.2023 – 4 LB 102/20 –juris; VG Frankfurt (Oder), B.v. 13.7.2017 – 6 L 665/17.A –juris; VG Augsburg, B.v. 9.7.2018 – Au 4 S 18.31170 Rn. 10 m.w.N.; VG Hamburg, B.v. 20.7.2018 – 8 AE 3383/18 – juris, Rn. 10; VG Regensburg, U.v. 9.4.2019 – RN 13 K 18.31580 – juris, Rn. 31; VG Regensburg, B.v. 8.8.2018 – RN 12 K 18.31824 – juris; Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, Rn. 5 zu § 71a AsylVfG; VG Hannover, U.v. 5.2.2018 – 11 A 11248/17 Rn. 19 f.. Denn § 71 a Abs. 1 Satz 1 AsylG stellt ausdrücklich darauf ab, dass ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Eine gegebenenfalls später erfolgende negative Sachentscheidung im Mitgliedstaat des bisherigen Verfahrens bleibt außer Betracht, führt also nicht im Nachhinein zur Anwendung des § 71a AsylG (Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, Rn. 5 zu § 71a AsylVfG). Für diese Auslegung spricht auch die Tatsache, dass die Einstufung eines Asylantrags als Erstantrag oder als Zweitantrag verfahrensrechtliche Konsequenzen hat. Beispielsweise unterscheiden sich die an die Anhörung und Prüfung des Bundesamts zu stellenden Anforderungen. Diese Frage muss daher bereits zu Beginn des Asylverfahrens beantwortet werden können und nicht erst im Nachhinein. Außerdem hätte es andernfalls das Bundesamt in der Hand, durch ein beliebiges „Herauszögern“ des Abschlusses des Asylverfahrens in Deutschland selbst darüber zu entscheiden, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Zweitantrag handelt. Daher wäre es nicht sachgerecht, es für die Annahme eines Zweitantrags ausreichen zu lassen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes eine unanfechtbare Ablehnung in einem sicheren Drittstaat vorliegt (so auch VG Hannover, U.v. 5.3.2020 – 12 A 1921/18 – juris, Rn. 33).

Zum einen kann allerdings diese Frage dahingestellt bleiben, denn auch zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs mit Aufhebung des Dublin-Bescheids durch das Verwaltungsgericht Regensburg (Gerichtsbescheid vom 07.11.2022) lag noch kein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat vor, denn der Asylantrag der Klägerin wurde abschließend mit Entscheidung vom 12.06.2023 abgelehnt.

Zum anderen ist die Frage, ob für das Vorliegen eines Zweitantrags i. S. von § 71a AsylG auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland oder auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs nach Art. 29 Dublin-III-VO abzustellen ist, durch das Urteil des EuGH vom 19.12.2024 (s.o.) hinreichend geklärt.

Denn danach ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32, dass ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz, der von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wird, der bereits einen solchen Antrag gestellt hat, nur dann als „Folgeantrag“ eingestuft werden kann, wenn er nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Antrag dieses Antragstellers gestellt wird. Für die Einstufung eines Antrags auf internationalen Schutz als „Folgeantrag“ im Sinne dieser Bestimmung ist dabei allein das Datum der Stellung des Antrags maßgeblich, wie der Verwendung des Begriffs „gestellt“ zu entnehmen ist (vgl. EuGH, U. v. 19.12.2024 – C-123/23 und 202/23 –juris; OVG NRW, B. v. 07.04.2025 – 19 A 1889/24.A –juris).

Ergibt sich nach alledem, dass das Asylverfahren bei Antragstellung in Deutschland noch nicht endgültig abgeschlossen war, durfte der Asylantrag der Kläger nicht als Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylG behandelt und im Hinblick auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Ablehnung des Antrags als unzulässig auf einen anderen, auf gleicher Stufe stehenden Unzulässigkeitstatbestand gestützt werden könnte (vgl. BVerwG v. 14.12.2016, 1 C 4/16, juris, Rn. 21), finden sich nicht.

Der Asylantrag der Kläger durfte daher nicht wie in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids geschehen als unzulässig abgelehnt werden. Auf die Klage hin war der Bescheid des Bundesamtes in Ziffer 1 daher aufzuheben.

Die Klage hat nach alledem Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.